

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Antrag aus der Mitte des Rates vom 6. Mai 2002

Kaufmann-St.Gallen

Art. 9 Abs. 1 lit. b: Streichen.

Begründung:

Wenn Art. 9 Abs. 1 lit. b gestrichen wird, kann die politische Gemeinde bei Anlässen von regionaler oder überregionaler Bedeutung immer noch Sonntagsverkäufe zulassen, aber diese sind dann auf Grund von Art. 9 Abs. 1 lit. c auf höchstens vier je Laden und Jahr begrenzt.